

§ 32 Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

Inhalt:

Allgemeines

1. Pflichtverletzung
2. Rechtsfolge
3. Überlappung von Sanktionen

Anlage 1.1 – Musterbescheid Meldeversäumnis - U 25

Anlage 1.2 – Musterbescheid Meldeversäumnis - Ü 25

Anlage 2.1 – Musteraufforderung GA - U 25

Anlage 2.2 – Musteraufforderung GA - Ü 25

Paragraph: § 32 SGB II / Meldeversäumnisse

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 07.04.2011

Die internen Arbeitshinweise zu § 31 wurden aufgrund der Neustrukturierung der Sanktionsmöglichkeiten durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24 März 2011 neu erstellt:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Tatbestände von Pflichtverletzungen in der neuen Regelung des § 31 zusammengefasst. Rechtsfolgen, Beginn und Dauer der Minderung sowie Meldeversäumnisse wurden abgetrennt und in den §§ 31a, 31b und 32 separat aufgeführt.

Der neue § 32 regelt die Minderung des Arbeitslosengeldes II wegen Meldeversäumnissen und dem Nichterscheinen zu ärztlichen und psychologischen Untersuchungsterminen.

Die bei Meldeversäumnissen bisher schwierig anzuwendende Vorschrift der wiederholten Pflichtverletzung wurde gestrichen.

Allgemeines

Die Regelung zu den Meldeversäumnissen gilt wie bisher auch für alle Leistungsberechtigten. In ihren Anwendungsbereich fallen sowohl über und unter 25-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte als auch mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebende nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeldempfänger).

Rz. (32.1)
Adressaten

Auch die Pflichtverletzung des § 32 ist u.a. an die Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft, dass der Leistungsberechtigte einen Termin versäumt hat trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis und keinen wichtigen Grund für sein Verhalten darlegen und nachweisen kann.

Rz. (32.2)
Kenntnis der Rechtsfolgen und wichtiger Grund

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den internen Arbeitshinweisen zu § 31 verwiesen.

Die Vorschriften zur Erbringung ergänzender Sachleistungen, der Direktüberweisung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Ausschlussfrist sowie über Beginn und Dauer der Minderung gelten entsprechend der Regelungen zu den übrigen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II (siehe interne Arbeitshinweise zu § 31a und § 31b).

Rz. (32.3)
Anwendung der
Vorschriften des
§ 31 a Abs. 3 und § 31b

1. Pflichtverletzung

Voraussetzungen:

- (Schriftliche) Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
- Versäumnis bei
 - Aufforderung des zuständigen Trägers zur Meldung
 - Aufforderung des zuständigen Trägers zu ärztlichem oder psychologischem Untersuchungstermin
- Fehlender wichtiger Grund

Rz. (32.4)
Pflichtverletzung
- Meldeversäumnis

Auf die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III) wird hingewiesen.

Die Rechtmäßigkeit der Meldeaufforderung ist bei der Sanktionsentscheidung inzident zu prüfen.

Mit dem BSG-Urteil vom 20.03.1980 – 7 RAr 21/79- zum AFG (Vorgängergesetz zum SGB III) sieht die überwiegende Rechtsprechung die Meldeaufforderung als (belastenden) **Verwaltungsakt** an.

Wichtig: Auch an die Meldeaufforderung sind hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer **Bestimmtheit** zu stellen.

Einladung durch Gesundheitsamt / Ärzte

Hierzu wird auf Rundschreiben 63/008 verwiesen. Die dort festgelegte Verfahrensweise ist nach wie vor anzuwenden. In der Anlage sind entsprechend aktualisierte Meldeaufforderungen enthalten.

Erscheint ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zwar zum Untersuchungstermin, **verweigert** er jedoch die **Untersuchung** selbst, kommt nach überwiegender Auffassung die Rechtsfolge des § 66 SGB I zur Anwendung. Diese ist jedoch aus teleologischen bzw. verfassungsrechtlichen Gründen auf das Maß des nach § 32 Zulässigen zu beschränken.

2. Rechtsfolge

Im Falle eines Meldeversäumnisses gemäß § 32 mindert sich das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld jeweils um 10 % des für den Betroffenen nach § 20 maßgebenden Regelbedarf. Diese Rechtsfolge ist unabhängig vom Alter des betreffenden Leistungsberechtigten (einziger Unterschied liegt in der Möglichkeit der Verkürzung des Minderungszeitraums bei unter 25-jährigen Leistungsberechtigten auf sechs Wochen).

Rz. (32.5)
Rechtsfolge

Bezugsgröße ist der ungeminderte maßgebende Regelbedarf gem. § 20 SGB II am Tage der Entscheidung über die Sanktion; ggf. zu Beginn des

Sanktionszeitraumes.

Ist der tatsächliche Leistungsbetrag gemindert (z.B. Einkommensanrechnung) und bereits niedriger als der Absenkungsbetrag, dann erfolgt der Abzug von den Leistungen nach §§ 21 – 28 SGB II.

Die Höhe des durch die Sanktionierung ausgelösten Minderungsbetrages orientiert sich prozentual an dem (ungeminderten) Regelbedarf. Der sich hiernach ergebende Minderungsbetrag wird vom tatsächlich auszahlenden Restbedarf (nach Einkommens- oder Vermögensanrechnung) abgezogen (d.h.: Regelleistung + evtl. Mehrbedarfe ./ anzurechnendes Einkommen ./ Sanktions-/Minderungsbetrag = auszahlendes Alg II).

Bei mehreren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gilt Folgendes: An der (vorab vorzunehmenden) Berechnung des prozentualen Hilfebedarfes (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) ändert sich hierdurch nichts.

Wichtig: Sanktionen sollen nur die Leistungen dessen betreffen, der das Fehlverhalten an den Tag gelegt hat. Fremdes Verschulden wird nicht zugerechnet. Auch bei Anrechenbarkeit eigener Einkünfte oder bei anrechenbaren Einkünfte anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft darf nur der individuell zustehende Leistungsanteil der Person gekürzt werden, die sich i.S.d. § 31 SGB II pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist der Leistungsanteil, der nach § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II der zu sanktionierenden Person zusteht.

Spätere Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen bleiben außer Betracht

3. Überlappung von Sanktionen

Die frühere Regelung zu wiederholten Meldeversäumnissen gibt es in der Form nicht mehr. In § 32 Abs. 1 wird jedoch klargestellt, dass sich die Minderungszeiträume und –beträge wegen Meldeversäumnissen überlappen können.

Rz. (32.6)
Überlappung mit
gleichen Sanktionen

*„...mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld **jeweils** um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.“*

Dies kann bei mehreren in kurzen Abständen eingetretenen Meldeversäumnissen im Ergebnis zu einer Addition der Sanktionsbeträge führen.

Beispiel:

Meldeversäumnis am 04.04.2011

Sanktionsbescheid am 15.04.2011 (Minderung: 10 %)

Minderungszeitraum 01.05.2011 bis 31.07.2011

Erneutes Meldeversäumnis am 02.05.2011

Sanktionsbescheid am 13.05.2011 (Minderung: erneut 10 %)

Minderungszeitraum 01.06.2011 bis 31.08.2011

Ergebnis:

Minderung im Mai 2011 in Höhe von 10 %

Minderung im Juni und Juli 2011 in Höhe von zweimal 10 %

Minderung im August 2011 in Höhe von 10 %

Beachte:

-
- Bei solchen Überlappungen werden stets die sich aus den Sanktionsnormen ergebenden (Geld-) Beträge addiert, nicht die Prozentsätze.
 - Eine erneute Minderung kann erst festgesetzt werden, wenn der Sanktionsbescheid für das erste Meldeversäumnis bereits bekannt gegeben wurde.

§ 32 Abs. 2 SGB II legt fest, dass die Minderung wegen eines Meldeversäumnisses zu einer Minderung wegen einer Obliegenheitspflichtverletzung nach § 31 a SGB II hinzutritt. D.h. beim Zusammentreffen von Pflichtverletzungen nach § 31 und § 32 erfolgt eine parallele Minderung. Dabei werden die sich aus den Sanktionsnormen ergebenden (Geld-) Beträge addiert, nicht die Prozentsätze.

Rz. (32.7)
Überlappung mit
anderen Sanktionen

In diesen Fallkonstellationen ist es nicht erforderlich, dass die Pflichtverletzung nach § 31 bereits sanktioniert wurde, bevor die ein Meldeversäumnis mit einer Minderung belegt werden kann. Solche unterschiedlichen Pflichtverletzungen können unabhängig voneinander mit einer Sanktion belegt werden.

Siehe hierzu die internen Arbeitshinweise zu § 43 SGB II

Rz. (32.8)
Überlappung mit
Aufrechnung

Anlage 1.1

§§ 32 Abs. 1 i.V.m. §§ 31a Abs. 3 und 31b SGB II (Meldeversäumnis, U 25)

Ihr Arbeitslosengeld II (alternativ: Sozialgeld) wird ab [] für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum (...ggf Verkürzung auf 6 Wochen...) (...ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens...) um 10 Prozent gemindert.

Das Arbeitslosengeld II (alternativ: Sozialgeld) wird daher im vorstehenden Zeitraum (ggf. unter Berücksichtigung der bereits mit Bescheid vom [] festgesetzten Minderung) nur in Höhe von [] Euro gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom [] wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

- Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.
- Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Begründung:

Gemäß § 48 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

- Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen (alternativ: trotz Kenntnis über die Rechtsfolgen aufgrund ...) meiner Aufforderung nicht nachgekommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...Bezeichnung des Termins)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe dargelegt. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

oder

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe dargelegt:

(...nähere Erläuterungen...)

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Minderung abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden. (...ggf. nähere Begründung...)

- Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen (alternativ: trotz Kenntnis über die Rechtsfolgen aufgrund ...) meiner Aufforderung nicht nachgekommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...Bezeichnung des Termins)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe dargelegt. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

oder

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe dargelegt:

(...nähere Erläuterungen...)

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Minderung abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden.

(...ggf. nähere Begründung...)

Ergänzung:

Rechtsfolgebelehrung für den Fall wiederholter Verstöße:

- Sollten Sie den vorgenannten Pflichten innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male nicht nachkommen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II (**alternativ: Sozialgeldes**) erneut um 10 Prozent (Euro) des für Sie maßgebenden Regelbedarfs (ohne vorherige Einkommensminderung) gemindert.
- für die Dauer von 3 Monaten
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des die Minderung festsetzenden Bescheides folgt.
- Nehmen Sie innerhalb eines Jahres seit der letzten Sanktion auch an einem dritten Termin nicht teil, so beträgt die Minderung erneut 10 %. Auch hier kann es zu Überschneidungen mit anderen Sanktionen kommen, die gleichzeitig als Summe Ihren Leistungsanspruch mindern würden.
- Wenn bei bereits gekürzten Leistungen, z.B. durch Einkommensanrechnung, die Absenkung zum vollständigen Wegfall des Regelbedarfs führt, kann die Minderung weitergehend dann auch zu Lasten der Leistungen nach §§ 21-28 SGB II, also z.B. der Kosten der Unterkunft und Heizung, gehen.
- Erhalten Sie bereits geminderte Leistungen, da Sie bereits wegen eines vorherigen Meldeversäumnisses bzw. aus einem anderen Grund sanktioniert wurden, erhöht diese zusätzliche Minderung die bereits bestehende Minderung. Die entsprechenden Minderungsbeträge werden addiert.
- Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Der Leistungsträger kann beim Zusammentreffen von Minderungen, die insgesamt mehr als 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs ergeben, auf Ihren Antrag hin in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt bei der Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen erhalten.
- Der zuständige Träger kann die Absenkung oder den Wegfall des Regelbedarfs und der Mehrbedarfe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung einfügen

Anlage 1.2

§§ 32 Abs. 1 i.V.m. §§ 31a Abs. 3 und 31b SGB II (Meldeversäumnis, Ü 25)

Ihr Arbeitslosengeld II (alternativ: Sozialgeld) wird ab [] für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum (...ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens...) um 10 Prozent gemindert.

Das Arbeitslosengeld II (alternativ: Sozialgeld) wird daher im vorstehenden Zeitraum (ggf. unter Berücksichtigung der bereits mit Bescheid vom [] festgesetzten Minderung) nur in Höhe von [] Euro gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom [] wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

- Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.
- Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Begründung:

Gemäß § 48 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

- Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen (alternativ: trotz Kenntnis über die Rechtsfolgen aufgrund ...) meiner Aufforderung nicht nachgekommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...Bezeichnung des Termins)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe dargelegt. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

oder

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe dargelegt:

(...nähere Erläuterungen...)

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Minderung abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden. (...ggf. nähere Begründung...)

- Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen (alternativ: trotz Kenntnis über die Rechtsfolgen aufgrund ...) meiner Aufforderung nicht nachgekommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...Bezeichnung des Termins)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe dargelegt. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

oder

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe dargelegt:

(...nähere Erläuterungen...)

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Minderung abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden.

(...ggf. nähere Begründung...)

Ergänzung:

Rechtsfolgebelehrung für den Fall wiederholter Verstöße:

- Sollten Sie den vorgenannten Pflichten innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male nicht nachkommen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II (**alternativ: Sozialgeldes**) erneut um 10 Prozent (Euro) des für Sie maßgebenden Regelbedarfs (ohne vorherige Einkommensminderung) gemindert.
- für die Dauer von 3 Monaten
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des die Minderung festsetzenden Bescheides folgt.
- Nehmen Sie innerhalb eines Jahres seit der letzten Sanktion auch an einem dritten Termin nicht teil, so beträgt die Minderung erneut 10 %. Auch hier kann es zu Überschneidungen mit anderen Sanktionen kommen, die gleichzeitig als Summe Ihren Leistungsanspruch mindern würden.
- Wenn bei bereits gekürzten Leistungen, z.B. durch Einkommensanrechnung, die Absenkung zum vollständigen Wegfall des Regelbedarfs führt, kann die Minderung weitergehend dann auch zu Lasten der Leistungen nach §§ 21-28 SGB II, also z.B. der Kosten der Unterkunft und Heizung, gehen.
- Erhalten Sie bereits geminderte Leistungen, da Sie bereits wegen eines vorherigen Meldeversäumnisses bzw. aus einem anderen Grund sanktioniert wurden, erhöht diese zusätzliche Minderung die bereits bestehende Minderung. Die entsprechenden Minderungsbeträge werden addiert.
- Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Der Leistungsträger kann beim Zusammentreffen von Minderungen, die insgesamt mehr als 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs ergeben, auf Ihren Antrag hin in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt bei der Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung einfügen

Anlage 2.1 (Bezug: Rundschreiben 63/008)

Aufforderung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
hier: Aufforderung zu einem ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen

Sehr geehrte...,

für die Entscheidung über die von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II
 Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen
 Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
 Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit
 Berufsberatung

ist es erforderlich, dass Sie sich einer ärztlichen/psychologischen Untersuchungsmaßnahme unterziehen.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, am

Montag, den

24.12.2011,

um 22.00 Uhr

zur amtsärztlichen bzw. psychologischen Untersuchung bei der unteren Gesundheitsbehörde Kleve, Adresse Kleve oder Geldern einsetzen, Zimmer 111, zu erscheinen.

Dem anliegenden Schreiben können Sie entnehmen, welche Unterlagen von Ihnen mitzubringen sind. Des Weiteren erhalten Sie anbei einen Anamnesebogen, auf dem Sie, soweit es Ihnen möglich ist, Angaben zu Ihrer Vorgeschichte machen können. Dieser Vordruck ist unbedingt ausgefüllt zum o.a. Untersuchungstermin mitzubringen.

Diese Aufforderung zum Untersuchungstermin ergeht nach § 59 SGB II (Zweites Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 309 SGB III (Drittes Sozialgesetzbuch).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Reisekosten erstattet werden.

Ich weise Sie ausdrücklich auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 62 SGB I hin. Hiernach sind Sie verpflichtet sich der Untersuchung zu unterziehen.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht Sanktionen vor, wenn der/ die Leistungsberechtigte bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt. In Ihrem Fall weise ich Sie daher auf Folgendes hin:

- Sollten Sie ohne wichtigen Grund dieser Aufforderung nicht nachkommen, bei dem o.a. ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, treten die unten näher angegebenen Konsequenzen ein.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von Ihnen darzulegen und nachzuweisen, soweit die Umstände in Ihrem Einflussbereich liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu Ihren Lasten.

Im Einzelnen kommt es zu folgenden Konsequenzen:

- Absenkung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs (ohne vorherige Einkommensminderung), d.h. von Euro auf Euro
- für die Dauer von 3 Monaten,
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des die Minderung festsetzenden Bescheides folgt.
- Wenn bei bereits gekürzten Leistungen, z.B. durch Einkommensanrechnung, die Minderung zum vollständigen Wegfall des Regelbedarfs führt, kann die Minderung weiter gehend dann auch zu Lasten der Leistungen nach §§ 21-28 SGB II, also z.B. der Kosten der Unterkunft und Heizung, gehen.
- Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Der zuständige Träger kann die Absenkung oder den Wegfall des Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelbedarfs und der Mehrbedarfe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Meldeaufforderung innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der XXXXXXXXXXXXXXXX einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist hier eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Anlage 2.2 (Bezug: Rundschreiben 63/008)

Aufforderung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 25 Jahren

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
hier: Aufforderung zu einem ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen

Sehr geehrte...,

für die Entscheidung über die von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II
 Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen
 Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
 Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit
 Berufsberatung

ist es erforderlich, dass Sie sich einer ärztlichen/psychologischen Untersuchungsmaßnahme unterziehen.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, am

Montag, den

24.12.2011,

um 22.00 Uhr

zur amtsärztlichen bzw. psychologischen Untersuchung bei der unteren Gesundheitsbehörde Kleve, Adresse Kleve oder Geldern einsetzen, Zimmer 111, zu erscheinen.

Dem anliegenden Schreiben können Sie entnehmen, welche Unterlagen von Ihnen mitzubringen sind. Des Weiteren erhalten Sie anbei einen Anamnesebogen, auf dem Sie, soweit es Ihnen möglich ist, Angaben zu Ihrer Vorgeschichte machen können. Dieser Vordruck ist unbedingt ausgefüllt zum o.a. Untersuchungstermin mitzubringen.

Diese Aufforderung zum Untersuchungstermin ergeht nach § 59 SGB II (Zweites Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 309 SGB III (Drittes Sozialgesetzbuch).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Reisekosten erstattet werden.

Ich weise Sie ausdrücklich auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 62 SGB I hin. Hiernach sind Sie verpflichtet sich der Untersuchung zu unterziehen.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht Sanktionen vor, wenn der/ die Leistungsberechtigte bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt. In Ihrem Fall weise ich Sie daher auf Folgendes hin:

- Sollten Sie ohne wichtigen Grund dieser Aufforderung nicht nachkommen, bei dem o.a. ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, treten die unten näher angegebenen Konsequenzen ein.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von Ihnen darzulegen und nachzuweisen, soweit die Umstände in Ihrem Einflussbereich liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu Ihren Lasten.

Im Einzelnen kommt es zu folgenden Konsequenzen:

- Absenkung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs (ohne vorherige Einkommensminderung), d.h. von Euro auf Euro
- für die Dauer von 3 Monaten,
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des die Minderung festsetzenden Bescheides folgt.
- Wenn bei bereits gekürzten Leistungen, z.B. durch Einkommensanrechnung, die Minderung zum vollständigen Wegfall des Regelbedarfs führt, kann die Minderung weiter gehend dann auch zu Lasten der Leistungen nach §§ 21-28 SGB II, also z.B. der Kosten der Unterkunft und Heizung, gehen.
- Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Meldeaufforderung innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der XXXXXXXXXXXXXXXX einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist hier eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.